

Lieferbedingungen der GTI Glob Tec Industriemaschinen GmbH

Stand: 06/2007

I. Geltung

1. Für alle Lieferungen und Leistungen gelten ausschließlich die Lieferbedingungen des Lieferanten. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers finden auch dann keine Anwendung, wenn der Lieferant nicht nochmals ausdrücklich widerspricht.

II. Angebot und Umfang der Lieferung

1. Unsere Angebote sind freibleibend.
2. Für den Umfang der Lieferung ist, sofern nichts anderes vereinbart ist, die schriftliche Auftragsbestätigung des Lieferanten maßgebend. Nebenabreden und Änderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung des Lieferanten.
3. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich der Lieferant eigentums- und urheberrechtliche Verwertungsrechte uneingeschränkt vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Zu Angeboten gehörige Zeichnungen und andere Unterlagen sind, wenn der Auftrag nicht erteilt wird, dem Lieferanten auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben.

III. Preis und Zahlung

1. Die Preise verstehen sich ab Werk ausschließlich Verpackung. Zu den Preisen kommt die gesetzliche Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe hinzu.
2. Zahlungen sind, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, innerhalb von 10 Tagen mit 2% Skonto oder 30 Tagen netto nach Lieferung und Erhalt der Rechnung frei Zahlstelle des Lieferanten zu leisten.
3. Der Besteller kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

IV. Zurückbehaltungsrecht

1. Sofern ordnungsgemäß gelieferte oder abgenommene Teile / Anlagen nicht innerhalb von 10 Tagen mit 2% Skonto oder 30 Tagen netto nach Lieferung und Rechnungserhalt bezahlt werden, darf der Lieferant weitere Leistungen, die aus demselben rechtlichen Verhältnis stammen, bis zur Bezahlung der ordnungsgemäß gelieferten oder abgenommenen Teile / Anlagen zurückhalten. Der Besteller kann die Ausübung des Zurückbehaltungsrechtes durch Sicherheitsleistung abwenden. Die Sicherheitsleistung durch Bürgen ist ausgeschlossen.

V. Lieferfrist und Lieferverzug

1. Die Einhaltung einer vereinbarten Lieferfrist setzt die rechtzeitige Beibringung sämtlicher vom Besteller zu liefernden Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben sowie die Erfüllung sonstiger Verpflichtungen durch den Besteller voraus. Ist dies nicht der Fall, so verlängert sich die Frist angemessen, es sei denn, der Lieferant hat die Verzögerung zu vertreten.
2. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zu ihrem Ablauf das Werk des Lieferanten verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt worden ist.
3. Ist die Nichteinhaltung der Lieferfrist auf höhere Gewalt, auf Arbeitskämpfe oder sonstige Ereignisse, die außerhalb des Einflussbereichs des Lieferanten liegen, zurückzuführen, so verlängert sich die Lieferfrist angemessen. Der Lieferant wird dem Besteller den Beginn und das Ende derartiger Umstände baldmöglichst mitteilen.
4. Kommt der Lieferant in Verzug, so kann der Besteller vom Vertrag nur zurücktreten, wenn der Lieferant die Verzögerung zu vertreten hat und der Lieferant eine ihm gesetzte angemessene Frist zur Lieferung hat fruchtlos verstreichen lassen.
5. Der Besteller ist verpflichtet, auf Verlangen des Lieferanten innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung vom Vertrag zurücktritt und/oder Schadensersatz statt der Leistung verlangt oder auf der Lieferung besteht.
6. Weitere Ansprüche wegen Verzugs richten sich ausschließlich nach Ziffer VIII.

VI. Gefahrübergang und Versand

1. Die Gefahr geht im Falle der Montage mit Abnahme und im Falle der Versendung mit der Absendung der Lieferteile auf den Besteller über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Lieferant noch andere Leistungen z.B. die Versendungskosten oder Anfuhr übernommen hat. Kommt der Besteller mit der Annahme oder Abnahme in Verzug, so geht die Gefahr auf den Besteller über.
2. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft auf den Besteller über.
3. Auf Wunsch des Bestellers wird auf seine Kosten die Sendung durch den Lieferanten nach seinen Angaben versichert.
4. Teillieferungen sowie Abweichungen von den Bestellmengen bis zu +/- 10 % sind zulässig, sofern dies bei Berücksichtigung der Interessen des Bestellers für diesen zumutbar ist.

VII. Rechte bei Mängeln

1. Der Besteller hat Mängel der Lieferung oder Leistung unverzüglich bei Entdeckung schriftlich zu rügen.
2. Mangelhafte Teile der Lieferung oder Leistung werden nach Wahl des Lieferanten nachgebessert oder neu geliefert bzw. neu erbracht.
3. Zur Vornahme aller dem Lieferanten notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Besteller dem Lieferanten die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Andernfalls ist der Lieferant von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei der Lieferant sofort zu verständigen ist, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und vom Lieferanten Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.
4. Ist die Nachbesserung oder Ersatzlieferung fehlgeschlagen oder hat der Lieferant eine ihm gesetzte angemessene Frist zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung fruchtlos verstreichen lassen, so hat der Besteller unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche gem. Ziffer VII das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften den Vertragspreis zu mindern oder vom Vertrag

zurückzutreten. Bei unerheblichen Mängeln hat der Besteller jedoch nur das Recht, den Vertragspreis zu mindern.

- Bei ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung, fehlerhafter Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, natürlicher Abnutzung, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, nicht ordnungsgemäßer Wartung, ungeeigneten Betriebsmitteln, chemischen, elektrochemischen oder elektrischen Einflüssen sowie bei nicht reproduzierbaren Softwarefehlern bestehen keine Mängelansprüche, sofern sie nicht vom Lieferanten zu verantworten sind.

Werden vom Besteller oder von Dritten unsachgemäß Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.

Der Haftungsausschluss gilt auch, wenn der Mangel auf einen vom Besteller gelieferten Stoff zurückzuführen ist.

- Ersetzte Teile werden Eigentum des Lieferanten.
- Mängelansprüche verjähren in 12 Monaten. Bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Lieferanten und bei arglistigem Verschweigen eines Mangels gelten die gesetzlichen Fristen. Die gesetzlichen Fristen gelten auch für Rückgriffsansprüche (§ 479 Abs. 1 BGB), für Mängel eines Bauwerks oder für Liefergegenstände, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben (§§ 438 Abs. 1 Nr. 2 und 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB).

VIII. Haftung

- Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, ist die Haftung, gleich aus welchem Rechtsgrund, ausgeschlossen.
- Der Haftungsausschluss gilt jedoch nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, bei Mängeln, die arglistig verschwiegen worden sind, bei der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos, bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder bei Mängeln des Liefergegenstandes soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.
- Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist der Schadensersatzanspruch bei leichter Fahrlässigkeit begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.
- Bei der Verletzung vertraglicher Nebenpflichten, wie z. B. Auskunfts- und Beratungspflichten, gelten die Ziffern VII und VIII entsprechend.
- Soweit dem Besteller Ansprüche nach Ziffer VIII zustehen, verjähren diese gemäss Ziffer VII Nr. 7.

IX. Eigentumsvorbehalt

- Der Lieferant behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zur Erfüllung sämtlicher ihm gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche vor. Soweit der Wert aller Sicherungsrechte, die dem Lieferanten zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 20 % übersteigt, wird der Lieferant auf Wunsch des Bestellers einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben.
- Der Lieferant ist berechtigt, den Liefergegenstand auf Kosten des Bestellers gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern, sofern nicht der Besteller selbst die Versicherung nachweislich abgeschlossen hat.
- Der Besteller darf den Liefergegenstand weder veräußern, verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat er den Lieferanten unverzüglich davon zu benachrichtigen.
- a) Verarbeitung oder Umbildung der Lieferteile durch den Besteller finden ausschließlich für den Lieferanten statt. Bei Verarbeitung mit anderen, dem Lieferanten nicht gehörenden Teilen steht dem Lieferanten das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungsbetrages der Vorbehaltsware zum Anschaffungspreis der anderen verarbeiteten Teile zur Zeit der Verarbeitung.

Bei untrennbarer Verbindung der Vorbehaltsware mit anderen Gegenständen steht dem Lieferanten das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungsbetrages für die Vorbehaltsware zum Anschaffungspreis der anderen verbundenen Gegenstände zur Zeit der Verbringung.

Der Besteller verwahrt jeweils das Allein- oder Miteigentum für den Lieferanten unentgeltlich. Für die neue Sache gelten im Übrigen die Regelungen zur Vorbehaltsware entsprechend.

b) Der Besteller ist befugt, die Vorbehaltsware bzw. die neue Sache im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb weiter zu veräußern. Sämtliche hieraus entstehende Forderungen gegen Dritte tritt der Besteller hiermit im Voraus an den Lieferanten ab und zwar in Höhe des jeweils noch ausstehenden Brutto-Rechnungsbetrages. Der Lieferant nimmt die Abtretung hiermit an. Ungeachtet dieser Abtretung bleibt der Besteller zur Einziehung der Forderung berechtigt, solange er sich nicht in Verzug mit seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Lieferanten befindet. Bei Eintritt des Verzuges, kann der Lieferant die Mitteilung der zur Einziehung erforderlichen Angaben und Unterlagen über die abgetretenen Forderungen und die Anzeige der Abtretung an den Drittschuldner durch den Besteller verlangen.

- Der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens berechtigt den Lieferanten vom Vertrag zurückzutreten und die sofortige Rückgabe des Liefergegenstandes zu verlangen.

X. Annahmeverzug

- Nimmt der Besteller die bestellten Teile / Anlagen mit Montage unberechtigterweise nicht ab oder tritt er unberechtigterweise vom Vertrag zurück, so ist der Lieferant berechtigt nach fruchtlosem Ablauf einer dem Besteller gesetzten angemessenen Nachfrist, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz in Höhe eines Pauschalbetrages von 30% des Netto-Auftragswertes, bei sonstigen Teilen / Anlagen ohne Montage in Höhe eines Pauschalbetrages von 20%, zu verlangen. Dem Besteller wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder dieser wesentlich niedriger ist als die Pauschale.

XI. Gerichtsstand und anwendbares Recht

- Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist die Klage bei dem für den Lieferanten zuständigen Gericht zu erheben. Der Lieferant ist auch berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers zu klagen.
- Auf das Vertragsverhältnis findet das deutsche Recht nach HGB und BGB Anwendung.